

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. Mai 1871.

1. Verbesserung der Billetausgabe am Hauptbahnhof.

Den anliegenden Bericht der Deputation für die Häfen und Eisenbahnen theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen mit, indem er bemerkt, daß die Finanzdeputation gegen die beantragte Nachbewilligung nichts einzuwenden hat.

Anlage I mit Unter-Anla
(Rif.)

2. Bahnhof zu Bremerhaven.

Dieselbe Deputation hat einen Bericht in Betreff der Güterschuppen am neuen Bassin zu Bremerhaven eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben mit dem Bemerkten zugehen läßt, daß er die Verwendung von 2000 Thalern aus den Ueberschüssen der für den massiven Schuppen bewilligten Gelder behufs Verfertigung bezw. Erneuerung des alten Schuppens, der Anheimgabe der Deputation entsprechend, für zweckmäßig erachtet.

Anlage II mit Unter-Anla
(Rif.)

3. Straßenbauarbeiten am Osterdeich u. s. w.

Den beifolgenden Bericht der Baudeputation theilt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit dem Bemerkten mit, daß die Finanzdeputation die beantragten Arbeiten bis zum nächsten Jahre ausgesetzt zu sehen wünscht. Er kann indeß nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß im Interesse des öffentlichen Verkehrs und aus billigen Rücksichten gegen die Anwohner die Besteinung des Osterdeichs und wenigstens die Erdarbeiten für die Fortführung der Straße „Auf der Kuhlen“ nach dem Osterdeiche nicht länger aufgeschoben werden sollten.

Anlage III mit Unter-Anla
(Rif.)

4. Armeninstitut.

Zu Mitgliedern der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation hat der Senat die Herren Senator Dr. Lampe, Senator Buss und Senator Dr. Hermann Gröning ernannt.

5. Verstärkung der Blocklander Entwässerungsaustalt.

Als Inhalts des durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 16. Oct./ 1. Nov. 1861 genehmigten Vertrags mit dem Verbande zur Abwässerung des Blocklandes vom 17. Aug. 1861 der Bremische Staat sich anheischig machte, alle Binnen-deichsländereien des Gebiets am rechten Weserufer, mit Ausnahme der Feldmarken von Lesumbrook, Dungen, Niederbüren und Mittelsbüren, gewisser Theile der Feldmarken von Gramble und Oslebshausen, sowie der im Gericht Borgfeld am rechten Wummeufer belegenen Ländereien, mittelst Dampfkraft dergestalt trocken zu legen, daß das niedrigste Land während der sechs Sommermonate, Mai bis October, völlig trocken bleiben und, soweit irgend thunlich, in den sechs Wintermonaten mit nicht mehr als 15 Zoll Wasser bedeckt sei, da geschah dies unter einem doppelten Vorbehalt. Zunächst sollte, um die Anlage und die Betriebskosten thunlichst niedrig zu halten und weitere Erfahrungen abzuwarten, von den beiden Dampfmaschinen, welche zur vollständigen, unter allen Umständen gesicherten Erreichung jenes Erfolges technischer Seits mit einem Kostenaufwande von 265,000 Thalern für erforderlich erachtet waren, nur die eine, welche zu 185,000 Thaler veranschlagt war, aufgestellt werden; sodann sollten vorläufig diejenigen Ländereien, welche durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernd (gegen 8000 M.), von dem ohne sie etwa 39,000 M. umfassenden Abwässerungsgebiet und zwar bis dahin noch ausgeschlossen bleiben, daß auch ihre Entwässerung in dem oben bezeichneten Maße unter allen

Umständen durch die vorhandenen oder doch bereits völlig gesicherten Anstalten für erreichbar würde zu erachten sein. Die Entscheidung darüber, erforderlichenfalls auf Grund sachverständiger Begutachtung, war schon durch das Gesetz vom 19. September 1856 zunächst dem Landherrn überwiesen, und dabei bestimmt worden, daß, würde die Entscheidung bejahend ausfallen, die Eigenthümer der letztgedachten Ländereien ohne Weiteres in den Abwässerungsverband als active Mitglieder eintreten sollten, während bis dahin ihre Theilnahme auf eine Mitwirkung bei den vorbereitenden Maßregeln zu diesem Verbande sich zu beschränken hätte.

Der Augenblick für die Entscheidung war gekommen, als nach Verlauf der als Probezeit festgestellten ersten fünf Betriebsjahre der Anstalt die Eigenthümer der so einstweilen ausgeschlossen verbliebenen Gebietstheile, insonderheit der Oberneulander und Osterholzer Feldmarken, von dem Blocklander Abwässerungsverbande definitiv losgetrennt und zur Errichtung einer besondern Abwässerungsanstalt ermächtigt zu werden begehrten. Sie fiel dahin aus, daß der vom Senat gewährleistete Erfolg durch die vorhandene Anstalt in einem auch zur Einverleibung der bisher ausgeschlossenen Ländereien in das Abwässerungsgebiet genügenden Maße erreicht, daß jedenfalls durch die früheren Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft die etwa zur dauernden Sicherung dieses Erfolges noch erforderliche Verstärkung des Schöpfwerks für völlig gesichert zu betrachten sei.

Der Senat, an den nun eine Menge, theils über die Entscheidung sich beschwerender, theils dieselbe befürwortender Eingaben, auch ein, dieselbe als noch zur Zeit verfrüht bezeichnendes Gutachten der Kammer für Landwirthschaft gerichtet wurden, mußte nach den, von der Wasserbaudirection einberichteten, bis dahin gemachten Erfahrungen die Ansicht gewinnen, daß zwar die vorhandene Anstalt unter gewöhnlichen Witterungsverhältnissen die vom Staat gewährleistete Entwässerung auch des erweiterten Gebiets zu sichern genüge, daß dies aber, wie das Jahr 1867 ergeben habe, in ungewöhnlich ungünstigen Jahren, auf welche die Gewährleistung doch auch ausdrücklich (Art. IV des Vertrages) erstreckt war, nicht einmal für das bisherige Abwässerungsgebiet der Fall gewesen, daß auch eine den Erfolg unter allen Umständen verbürgende Verstärkung des Schöpfwerks, insonderheit die Ausführung des ursprünglich in Aussicht genommenen größeren Projects, durch die früheren Verhandlungen nicht dergestalt als völlig gesichert zu betrachten sei, daß es dazu eines neuen ausdrücklichen Beschlusses von Senat und Bürgerschaft nicht erst noch bedürfe. Daneben aber konnte durchaus nicht verkannt werden, daß einerseits das Verlangen der einstweilen von der activen Mitgliedschaft zum Abwässerungsverbande noch ausgeschlossenen Gemeinden, endlich auch in der einen oder andern Weise der Segnungen einer gesicherten Entwässerung theilhaftig zu werden, ein völlig berechtigtes sei, andererseits ein Zwang zum Eintritt in den bestehenden Abwässerungsverband, so lange nicht der gewährleistete Erfolg für alle Fälle durch die vorhandene oder doch für die Zukunft vom Staat verbürgte Beschaffenheit des Schöpfwerks gesichert wäre, mit dem bestehenden Gesetz unvereinbar, endlich die definitive Ausscheidung jener Feldmarken aus dem Blocklander Verbande und die Gestattung einer besondern Abwässerungsanstalt für sie selbst mit verhältnißmäßig großen Unzuträglichkeiten verbunden sein, für den Staat aber ein Aufgeben des unverkennbar von ihm in Aussicht genommenen Ziels, ein Stehenbleiben auf halbem Wege bedeuten würde.

Unter diesen Umständen beschloß der Senat, zunächst die Baudeputation mit Berathung und Berichterstattung darüber zu beauftragen: 1) in welcher Weise und mit welchen Kosten die Blocklander Abwässerungsanstalt dergestalt zu verstärken sei, daß der in dem Vertrage mit dem Abwässerungsverbande vom 17. August 1861 bezeichnete Erfolg auch in den ungünstigsten Jahren als gesichert betrachtet werden dürfe; 2) ob es unter den obwaltenden Umständen sich empfehle, die Herstellung und den Betrieb einer solchen Verstärkung der Anstalt, sobald der Abänderungsverband darauf antragen sollte, von Seiten des Staats zu unternehmen gegen die im §. 9 des besagten Vertrags stipulirte oder etwa zu ermäßigende Gegenleistung.

In ihrem beiliegenden Bericht erklärt die Deputation, auf Grund des mit sechs Zeichnungen angeschlossenen Gutachtens des Baudirectors Berg zunächst, daß, um den beabsichtigten Erfolg auch in den ungünstigsten Jahren für das erweiterte Abwässerungsgebiet zu sichern, die Anlage von vier neuen Pumpen und einer zweiten

Art. IV. m. 7 Unt. Art.
(6 Zeichnungen.)

Dampfmachine mit ei
nach völlig genügend
der Verpflichtung zu ei
und gewährleisteten
der Bestand sie veru
daß sie zur Zeit n
Kunstwerke abwärts
das Jahr von 18
noch eine besondere
wegen werden könnten,
ohne Weiteres hätte
Abwässerungsverbande
gewährleisteten Erfol
erreichen zu können,
langen des Verband
daß zur Zeit noch
langt werden dürfte.

Diese Ansicht
In der That han
sich zur Ansicht
Anstalt hat sich
auch in dem erwe
daran, daß die
rungsverhältnissen
wie die Erfahrung
großem Nutzen sein
überlassen werden
stärkung verlangt
Nachtheil überwiegt
20,000 Thaler der
nach Artikel V. de
triebskosten des ve

Zunächst t
Kreuzdeichs abwa
Gelezes durch de
wert in der vor
antragen würde,
leisteten Erfolgs
Eigenthümer der
denselben Maße
Als Gegenleistung
abzugsgraben des
gewendeten Kosten
mäßigen Theil, d
Classification der
zu übernehmen,
anständigsten Zah
Maßgabe der ber
berechnete Summ
würde die Anlage
deichs abwärts
nung des Baud
haltung einschlie
rigen Verbande
erheblichen Theil
werden, während
stehenden Zahli
gedeckt wird.

Dampfmaschine mit einem Kostenaufwande von 73,000 Thalern erforderlich, aber auch völlig genügend sein würde. Sie entwickelt sodann die Ansicht, daß der Staat der Verpflichtung zu einer solchen, für die Herbeiführung des von ihm verheißenen und gewährleisteten Erfolgs nothwendigen Verstärkung des Schöpfwerks, sobald der Verband sie verlangen werde, sich nicht werde entziehen können und wollen; daß die zur Zeit noch vom Abwässerungsgebiet ausgeschlossenen, oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien der je länger je mehr unerträglichen, durch das Gesetz von 1856 geschaffenen Lage, weder jenem Gebiet anzugehören noch eine besondere Abwässerungsanstalt anlegen zu dürfen, nur dadurch entzogen werden könnten, daß die im §. 10 jenes Gesetzes aufgestellte Bedingung ihres ohne Weiteres stattfindenden Eintritts in die volle Mitgliedschaft am Blocklander Abwässerungsverbande erfüllt, also das Schöpfwerk entweder in den Stand, den gewährleisteten Erfolg unter allen Umständen für das ganze Abwässerungsgebiet erreichen zu können, gesetzt oder doch, daß solches von Seiten des Staats auf Verlangen des Verbandes geschehen werde, in sichere Aussicht gestellt würde; endlich, daß zur Zeit noch die letztgedachte Zusicherung genügen, die Ausführung nicht verlangt werden dürfte.

Diese Ansicht stimmt mit derjenigen des Senats in jeder Hinsicht überein. In der That handelt es sich nicht darum, daß der Staat kraft eigener Initiative sofort zur Ausführung der Verstärkung des Schöpfwerks schreite. Die vorhandene Anstalt hat sich stark genug erwiesen, den bezweckten Erfolg für gewöhnliche Jahre auch in dem erweiterten Abwässerungsgebiet zu erreichen; das Interesse des Staats daran, daß dieser Erfolg unter den immerhin selten eintretenden ungünstigsten Witterungsverhältnissen völlig erreicht werde — denn auch unter solchen Verhältnissen wird, wie die Erfahrung des Jahres 1867 gezeigt hat, die Anstalt von verhältnißmäßig sehr großem Nutzen sein — ist nicht so bedeutend, daß nicht den unmittelbar Betheiligten überlassen werden könnte, sich darüber schlüssig zu werden, ob und wann die Verstärkung verlangt werden solle, ob der von derselben zu erwartende Vortheil den Nachtheil überwiegen möchte, dann vertragsmäßig statt 15,000 Thaler jährlich 20,000 Thaler dem Staat entrichten zu müssen, eine Summe, deren Ermäßigung nach Artikel V. des Vertrages erst nach Maßgabe längerer Erfahrung über die Betriebskosten des verstärkten Schöpfwerks in Aussicht genommen werden soll.

Zunächst kommt es vielmehr nur darauf an, den Eintritt der oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien in das Abwässerungsgebiet auf Grund des Gesetzes durch den Beschluß herbeizuführen, daß von Seiten des Staats das Schöpfwerk in der von der Deputation beantragten Weise, sobald der Verband dies beantragen würde, dergestalt verstärkt werden solle, daß es die Erreichung des gewährleisteten Erfolgs unter allen Umständen verbürge. Mit jenem Eintritt werden die Eigenthümer der in Rede stehenden Ländereien der Segnungen der Entwässerung in demselben Maße wie die bisherigen Mitglieder des Verbandes theilhaftig werden. Als Gegenleistung wird ihnen obliegen, ihre besonderen Zuggräben mit den Hauptabzugsgräben des Verbandes in Verbindung zu bringen, von den für die letztern aufgewendeten Kosten, die sich auf etwa 45,000 Thaler belaufen, einen verhältnißmäßigen Theil, der, nach Morgenzahl berechnet, auf etwa 7800 Thaler, nach der Classification der Ländereien berechnet, auf etwas über 4000 Thaler geschätzt ist, zu übernehmen, und zu der mit ihrem Eintritt auf jährlich 15,000 Thaler ansteigenden Zahlung des ganzen Verbandes an den Staat, die nach Maßgabe der bereits vorliegenden Classification auf nicht ganz 1300 Thaler berechnete Summe eines vierfachen jährlichen Beitrags zu entrichten. Dagegen würde die Anlage einer besonderen Abwässerungsanstalt für diese oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden gegen 8000 Morgen betragenden Ländereien, nach einer Berechnung des Baudirectors Berg, mehr als 42,000 Thaler kosten, die jährliche Unterhaltung einschließlich der Zinsen zc. über 7500 Thlr. Den Mitgliedern des bisherigen Verbandes wird dessen Erweiterung den Vortheil bringen, daß sie von einem erheblichen Theil ihrer noch 21,000 Thaler betragenden Darlehensschuld entlastet werden, während der Mehrbetrag der dann von 14,000 Thaler auf 15,000 Thaler steigenden Zahlung an den Staat durch die Beiträge der Eintretenden mehr als gedeckt wird. Immerhin mag mitunter, so lange die Verstärkung des Schöpfwerks

nicht beantragt ist, in Folge der Vergrößerung des Abwässerungsgebiets, der Winterwasserstand im Felde etwas über 15 Zoll steigen und die vollständige Trockenlegung um einige Tage über den ersten Mai hinaus sich verzögern: — ob darin eine Schädigung der landwirthschaftlichen Interessen liegen würde, könnte vielleicht in Frage gestellt werden, jedenfalls würde sie nicht ins Gewicht fallen gegen jene positiven, insonderheit aber auch die negativen Vortheile der in Rede stehenden Maßregel. Denn auch vor den möglichen Folgen ihrer Ablehnung darf man die Augen nicht verschließen. Läßt es sich nun einmal nicht in Abrede stellen, daß der Versuch, mit der einen jetzt vorhandenen Maschine den gewährleisteten Erfolg vollständig zu erreichen, geschweige denn auch die Ländereien oberhalb des Kreuzdeichs in vertragsmäßig genügender Weise zu entwässern, nicht zur Genüge gelungen ist, und lehnt zugleich der Staat die dazu erforderliche Verstärkung des Schöpfwerks ab: so treten kraft des Gesetzes (Art. 10, 11) die einstweilen noch nicht activen Mitglieder des Verbandes aus demselben gänzlich aus, mit der Berechtigung, einen oder mehrere Sonderverbände, freilich unter unverhältnismäßig höheren Kosten, zu bilden; eröffnet sich ferner die Möglichkeit, daß der bestehende Verband auf Grund des Vertrages (Art. 2, 8, 12) von demselben sich losjage, der Staat von dem Unternehmen zurückträte, das Schöpfwerk, wenn der Verband dasselbe zu übernehmen nicht Willens oder im Stande wäre, wieder beseitigt, daß endlich kraft §. 12 der Statuten vom 9. November 1857 der Verband seine Auflösung beschlösse: — kurz, daß alle bisher im Interesse des Staats und des Landes gebrachten Opfer vergeblich gebracht und die früheren chaotischen Zustände zurückkehren würden. Mag man nun auch eine solche Möglichkeit so gering anschlagen, wie man will, vor Allem muß berücksichtigt werden, daß, wenngleich der Staat im Art. 2 des Vertrags sich formell die Möglichkeit vorbehalten hat, die demnächst zur Erreichung des gewährleisteten Erfolgs für nothwendig erkannte Verstärkung des versuchsweise nach einem kleineren Maße aufgestellten Schöpfwerks zu verweigern, doch, wie der beiliegende Deputationsbericht mit Recht hervorhebt, die Absicht des Staats von Anfang an vorgewaltet hat, die Anstalt, sobald erforderlich, in ihrem vollen projectirten Umfange auszuführen, daß namentlich, wie hinzugefügt werden kann, die Bürgerschaft dieser Absicht in ihrem Beschlusse vom 16. October 1861 einen bestimmten Ausdruck gegeben hat, indem sie dem Antrage der Deputation: „Die Ausführung des vorgelegten (zwei Maschinen umfassenden) Plans und zwar vorläufig mittelst einer Dampfmaschine von etwa 250 Pferdekraft beschließen zu wollen“ wörtlich entsprach. Ist es doch auch im Vertrauen auf die eventuelle Ausführung dieser Absicht geschehen, daß der Abwässerungsverband auf die ihm obliegenden Anlagen mehr als 45,000 Thlr. verwendet hat.

Der Senat kann daher nicht zweifeln, daß, wie er hiermit beantragt, die Bürgerschaft sich mit ihm zu dem Beschlusse vereinigen werde, daß, sobald der Abwässerungsverband darauf antragen würde, das vorhandene Schöpfwerk in der von der Baudeputation vorgeschlagenen Weise auf Kosten des Staats verstärkt werden solle.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, eine Verbesserung der Billet-Ausgabe am Hauptbahnhofe betreffend.

Nachdem über den Bericht der Eisenbahndeputation vom 15. October 1870, die Billetausgabe auf dem Hauptbahnhofe betreffend, eine Beschlusfassung ausgesetzt worden ist, glaubt die berichtende Deputation annehmen zu dürfen, daß der Kostenaufwand des vorgelegten Projectes zur Erweiterung des Vestibuls des Hauptgebäudes behufs Verbesserung der Billetausgabe den davon zu erwartenden Vortheilen nicht

nicht genügend ersicheren
Vorschlag werde zurück
Da aber das

Interesse des Publicums
halten, zu gerechten
des inwohnenden So
die Deputation den G
Mittel zu finden, um
verkauf zu verwenden,
darf, daß der Andra
wird, geht der Vorsch
für einen ein Podium
herstellen zu lassen
die Rücksicht auf Be
für einen erforderlich,

Bei dergleichen
zimmer aus dem
ändern für 3. C
Erleichterung erzie
Inspector Schmei
100 Thaler ver
Vorschlag dieser A

Anlage II
zur Mittheilung des
vom 5. Mai 1871

Bericht der

Es ist der
den Bau des neu
Folge des Sinter
1000 Thaler unter
Dabei hat
mäßiger sei, den a
Zustande als nicht
das an demselben
gängigen Holz der
an dem alten Bei
Schon seit

unter Beobachtung
großen Ausdehnun
ohne temporäre
und Unbequemlich
des alten Holzsch
unter dem Vorbe
zu können, und
die Vervollständig

entsprechend erschienen sei, und daß daher schwerlich auf den Gegenstand nach dem Vorschlage werde zurückgekommen werden.

Da aber das Ungenügende der bestehenden Billetausgabe bei besonderem Andrang des Publicums, namentlich an Sonn- und Festtagen zu Vergnügungsfahrten, zu gerechten Beschwerden Anlaß gegeben hat, und ohne Zweifel während des bevorstehenden Sommers wieder geben wird, wenn nicht Abhülfe eintritt, hat die Deputation den Gegenstand wiederum in Berathung gezogen und versucht, ein Mittel zu finden, um die beiden Außenfenster der Billet-Ausgabe-Zimmer zum Billetverkauf zu verwenden, ohne große Kosten zu veranlassen. Da angenommen werden darf, daß der Andrang zu Vergnügungsfahrten nur bei gutem Wetter stattfinden wird, geht der Vorschlag dahin, nach Ausweis der beifolgenden Zeichnung vor beiden Fenstern ein Podium von gehobelten Dielen auf starken Böden von Zimmerhölzern herstellen zu lassen und zwar ohne Bedachung. Die Höhe der Ausgabefenster und die Rücksicht auf Bequemlichkeit des Publicums macht eine Vertheilung der Treppentufen erforderlich, wie solches aus der Zeichnung näher zu ersehen ist.

Bei dergleichen starkem Andrang würde dann in dem betreffenden Billetzimmer aus dem einen Fenster eine Ausgabe für 1. und 2. Classe und aus dem andern für 3. Classe stattfinden, und durch solche Vertheilung eine wesentliche Erleichterung erzielt werden. Die Kosten eines jeden Podiums sind von dem Inspector Schweizer im Einverständniß mit dem Baudirector Schröder auf 100 Thaler veranschlagt, und stellt daher die Deputation anheim, falls der Vorschlag dieser Abhülfe beliebt werden sollte, dafür 200 Thaler zu bewilligen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Dufwiz.

(gez.) H. H. Schröder.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1871.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, Schuppenbau zu Bremerhaven betreffend.

Es ist der Deputation angenehm berichten zu können, daß es gelungen ist, den Bau des neuen massiven Güterschuppens am neuen Bassin zu Bremerhaven in Folge des Sinkens der Preise verschiedener Baumaterialien zu etwa 2500 bis 3000 Thaler unter dem Anschlage in Verding zu geben.

Dabei hat die Deputation wiederholt in Ueberlegung gezogen, ob es zweckmäßiger sei, den alten baufälligen hölzernen Schuppen, der in seinem gegenwärtigen Zustande als nicht reparirbar anerkannt worden ist, zum Abbruch zu verkaufen, oder das an demselben noch vorhandene gute Holz zu benutzen, um unter Ersatz der abgängigen Hölzer durch neue und bei einer neuen Pappbedachung den Schuppen etwa an dem alten Bassin wieder aufzurichten.

Schon seit längerer Zeit besteht der Wunsch Staßfurter Salz, sowie Kalisalze unter Bedachung am Hafen lagern zu können, um diesen Handelszweig, der einer großen Ausdehnung entgegenzugehen scheint, unserer Schifffahrt zu sichern, was ohne temporäre Lagerung unter Schutz gegen Rasse großen Schwierigkeiten, Gefahren und Unbequemlichkeiten unterliegt. Die Deputation hat daher erwogen, ob die Reste des alten Holzschuppens nicht zu diesem Zweck nutzbar zu machen seien, selbstverständlich unter dem Vorbehalt, den neuen Schuppen auch zu anderen Lagerungen verwenden zu können, und hat unsere Techniker beauftragt, die Kosten zu veranschlagen, welche die Bervollständigung und Wiederaufrichtung des fraglichen Schuppens erfordern werden.

Der Baudirector Schröder und der Inspector Schweizer haben diese Kosten zu 2000 Thaler veranschlagt, wobei der größere Theil auf Anschaffung neuer Hölzer und auf die neue Bedachung fällt.

Die Deputation kann nur empfehlen, auf diese Verletzung resp. Erneuerung des alten Holzschuppens einzugehen, da auf diese Weise mit verhältnißmäßig geringen Kosten eine nützliche Anlage geschaffen wird, und beantragt daher:

aus den Ueberschüssen der für den massiven Schuppen bewilligten Gelder die gedachten 2000 Thaler, wie vorgeschlagen und zwar nach Maßgabe der beifolgenden Bauzeichnung verwenden zu dürfen.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) Duckwitz. (gez.) H. H. Schröder.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1871.

Bericht der Baudeputation,

verschiedene Arbeiten betreffend.

1) Die Anwohner der Hoppenbank haben sich mit einer an die berichtende Deputation verwiesene Vorstellung an den Senat gewandt, in welcher sie auf den mangelhaften Ablauf des Wassers von jenem Plage hinweisen, dessen Uebelstände durch die kürzlich vollendete Pflasterung der um die Rembertikirche führenden Straße noch vermehrt worden seien, indem, bei starken Regengüssen, ein Theil des Wassers nach der Hoppenbank fließe, ohne daselbst rasch genug die nöthigen Auswege zu finden, so daß die niedrig liegenden Gärten und ein Theil der Souterrains in Gefahr kommen überschwemmt zu werden.

Diesen allerdings bestehenden und durch die angeführte Straßenanlage vermehrten Uebelständen wird nur durch die Anlage eines Canals nach der Adlerstraße und durch dieselbe nach dem Canal der Fedelhöfen abzuheben sein, indem in der Adlerstraße nur ein für Rechnung der Anwohner gelegtes Cementrohr befindlich ist, nicht weit genug, um das Wasser der Hoppenbank aufnehmen zu können.

Die Kosten eines solchen Canals nebst Neulegung der Fahrbahn und Umlegung der Trottoirs, nach Abzug der Beiträge von den Anwohnern, würden 1610 Thaler betragen, und giebt die Deputation deren Bewilligung anheim.

2) Auf dem Osterdeiche ist, bei dessen Verlängerung bis zum Sielwall, durch die, mit jener Anlage beauftragt gewesene Deputation eine Grandbahn gelegt, welche Anfangs nur für Lustfuhrwerk bestimmt war, späterhin aber auch für Lastwagen freigegeben ist.

Die Benutzung derselben durch die zahlreichen Fuhrwerke, welche Mauersteine, Beserand und anderes Baumaterial von dem Lößplaz vor der Deichstraße abholen, hat aber, namentlich während des Neubaus der Deichstraße, die für solchen Gebrauch nicht taugliche Grandbahn, auf der Strecke von der Deichstraße bis nach dem Sielwall so sehr beschädigt, daß dieselbe bei Regenwetter, auch wegen ihres mangelhaften Wasserabflusses, in einen sehr schlechten Zustand verlegt wird, und eine gründliche Abhülfe sich nicht länger verschieben läßt.

Eine jedenfalls kostspielige Erneuerung der Grandbahn würde, unter den geschilderten Verhältnissen, nur für eine Zeitlang Abhülfe gewähren, dann aber würden die jetzigen Uebelstände vermuthlich um so stärker hervortreten, und daher erscheint eine vollständige Canalisirung und Pflasterung mit behauenen Steinen als unabweislich geboten.

Die Kosten eines Canals nebst Pflasterung mit behauenen Steinen und Verbesserung der Kiesfußwege berechnen sich, nach Abzug der Beiträge der Anwohner

zu den Kosten der Fa-
bricant.

3) Nach den
bei Herstellung einer
Deichstraße bis nach
empfehlen können, wo
hat, erst, nachdem der
vermehren sein wür-

Da eine Canal-
senkung noch nicht
beiden Straßen oder
kommt, so hat die
Stimmen, nebst Wasser
deren Gesamtstärke
3330 Thaler belau-

4) Hieran
Osterdeichs (1869,
der Straße „Auf
welche durch die in
und Broekstraße
dieselbst belegen
wurde. Eine Ge-
schüttung mit A-
allein von den
sondern scheint an-
zu dürfen.

Die Brack-
der jetzt projectirte
Grundstücke bieten
Seite insofern lie-
die Deputation ist
Weise ausgeführt

Nachdem
zwischen den an
Hauptstraße beicho-
Fortführung die
ein- und einhalb
von J. H. Gro-
fuß eigenen Gr-
daß die Mauer
gleich, in welch-

Da die S-
bietet die Anlage

Nach Abz-
kommenden Anwo-
willigung im Int-

5) Bei de-
mühle" parallel
mögliche Weiter-
des Canals in d-
Wassers aus de-
stehenden Sträß-

Nach §.
der Tafel" nur
in Frage komm-
straße 463 Thal-
Anlagekosten de-
Bewilligung hier-

zu den Kosten der Fahrbahn auf 4734 Thaler, deren Bewilligung die Deputation beantragt.

3) Nach den, auf jener Strecke gemachten Erfahrungen würde die Deputation bei Herstellung einer von den Anliegern sehr gewünschten Fahrbahn, auf der neuen Deichstrecke bis nach von Lengerke, nur eine Pflasterung mit behauenen Steinen empfehlen können, welche indessen, da der Deich sich noch nicht genügend gesenkt hat, erst, nachdem derselbe auf der Linie der Fahrbahn tüchtig geschlemmt worden, vorzunehmen sein würde.

Da eine Canalisirung dieser Strecke, wegen der noch ferner zu erwartenden Senkung noch nicht rathsam erscheint, hier auch für jetzt kein Abfluß nach einmündenden Straßen oder Abfluß von Wasserläufen aus anliegenden Wohnungen in Frage kommt, so hat die Deputation nur die Anlage einer Pflasterbahn mit behauenen Steinen, nebst Wasserläufen nach der Weser und Kiestrottoir veranschlagen lassen, deren Gesamtkosten, nach Abzug der Beiträge von den Anliegern, sich auf 3530 Thaler belaufen würden, und deren Bewilligung sie anheim giebt.

4) Hieran knüpft sich die bei den Verhandlungen über die Verlängerung des Osterdeichs (1869, Seite 268) berührte Herstellung einer fahrbaren Verbindung mit der Straße „Auf der Ruhlen“, resp. Fortführung dieser Straße nach dem Osterdeiche, welche durch die successiv ansteigende Höhenlage der in dieselbe einmündenden Prangen- und Brookstraße vorgesehen worden ist, und deren Schüttung nebst Ausfüllung der daselbst belegenen Brake bereits theilweise bei Gelegenheit der Deichanlage beschafft wurde. Eine Herstellung dieser Verbindung, welche jetzt wegen der bedeutenden Schüttung mit Weserand nicht einmal die frühere Fußpassage gestattet, wird nicht allein von den Anwohnern aller dahinter liegenden Straßen dringend gewünscht, sondern scheint auch im Interesse des Verkehrs nicht lange aufgeschoben werden zu dürfen.

Die Brookstraße und Prangenstraße sind, wie erwähnt, bereits der Höhenlage der jetzt projectirten Straße entsprechend angelegt und die zwischen denselben liegenden Grundstücke bieten ebenfalls keine Hindernisse der jetzigen Anlage. Auf der anderen Seite indessen liegen Wohnhaus und Bleiche von J. H. Grote sehr niedrig und die Deputation ist mit demselben übereingekommen, daß die Anlage in folgender Weise ausgeführt werde:

Nachdem die Schüttung und Böschung der künftigen Straße, soweit dieselbe zwischen den an Plate und Delius verkauften Grundstücken hinläuft, bereits in der Hauptsache beschafft ist, wird, nach Ausweis des anliegenden Situationsrisses, bei Fortführung dieser Schüttung von c bis nach dem Hause von J. H. Grote eine ein- und einhalbfüßige Böschung auf die Bleiche desselben gelegt und vor dem Hause von J. H. Grote die Straße durch eine Mauer gestützt, welche außer den zwei Fuß eigenen Grundes noch um zwei Fuß in den Straßengrund hineinspringt, so daß die Mauer 4 Fuß von dem Hause entfernt bleibt. Der Situationsplan ergibt zugleich, in welcher Höhe das Haus durch die Straßenanlage getroffen wird.

Da die Straße sich in der Richtung nach der Brunnenstraße weiter senkt, bietet die Anlage derselben vor den übrigen Grundstücken keinerlei Schwierigkeiten.

Nach Abzug der Beiträge von den wenigen für die jetzige Anlage in Frage kommenden Anwohnern betragen die Kosten im Ganzen 3810 Thaler, deren Bewilligung im Interesse des Verkehrs rathsam erscheint.

5) Bei der begonnenen Ausführung der von der Straße „Außer der Schleismühle“ parallel mit der Eisenbahn projectirten Straße „Auf der Tafel“ mußte die mögliche Weiterführung derselben bis nach Hastedt berücksichtigt und daher die Größe des Canals in dieser Straße auf 9 Fuß bestimmt werden, da die Zuführung des Wassers aus den zwischen der Feldstraße und der neu anzulegenden Straße entstehenden Straßen schon einen Canal von 6 Fuß beansprucht.

Nach §. 19 h. der Bauordnung hat aber der Unternehmer der Straße „Auf der Tafel“ nur die Kosten eines Canals von 3 Fuß zu tragen, welche für die hier in Frage kommende Strecke von der Straße „Außer der Schleismühle“ bis zur Besselstraße 463 Thaler 30 Grote betragen würden, so daß von den 1245 Thalern 6 Groten Anlagekosten des größeren Canals 781 Thaler 48 Grote ungedeckt bleiben, deren Bewilligung hiermit beantragt wird.

6) Die Zahl und Ausdehnung der von Privaten unternommenen Straßen hat in den letzten Jahren immer mehr zugenommen, und die Deputation für den Straßenbau, welche gesetzlich allein berufen ist, die Canalisirung und Pflasterung derselben zu beschaffen, kommt dadurch in die Lage, sehr bedeutende Verwendungen für Material und Arbeit machen zu müssen, deren allerdings durch Caution gesicherte Bezahlung erst nach gänzlicher Vollendung der Straßen berechnet werden kann und auch dann begreiflicher Weise nicht immer sofort zu erlangen ist.

Um aber im Stande zu sein, die Auslagen für Material u. s. w. aus einem für den Zweck bewilligten Fond bestreiten zu können, beantragt die Deputation, den ihr bei der Generalcasse bisher für Anschaffung von Material bewilligten bleibenden Credit von 15,000 Thalern (incl. 5000 Thaler für den Wegbau) auf 25,000 Thaler zu erhöhen.

Die Baudeputation.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Bader.

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1871.

Bericht der Baudeputation,

die Verstärkung der Blocklander Abwässerungsanstalt betreffend.

In Folge der vom Senat erhaltenen Aufforderung, darüber zu berathen und zu berichten,

- 1) in welcher Weise und mit welchen Kosten die Abwässerungsanstalt dergestalt zu verstärken sei, daß der in dem Vertrage vom 17. August 1861 bezeichnete Erfolg auch in den ungünstigsten Jahren als gesichert betrachtet werden dürfe,
- 2) ob es unter den obwaltenden Umständen sich empfehle, die Herstellung und den Betrieb einer solchen Verstärkung der Anstalt, sobald der Abwässerungsverband darauf antragen sollte, von Seiten des Staats zu unternehmen gegen die im §. 9 des besagten Vertrags stipulirte oder etwa zu ermäßigende Gegenleistung,

beehrt sich die Baudeputation, nach vorgängiger Berathung über die gestellten Fragen den nachstehenden Bericht zu erstatten.

Zu 1.

Die Frage geht von der Voraussetzung aus, daß die Abwässerungsanstalt zur Zeit nicht genüge, um in den ungünstigsten Jahren den beabsichtigten Erfolg mit Sicherheit herbeizuführen, eine Voraussetzung, welche auch nach Ansicht der Deputation für richtig erachtet werden muß. Zwar reicht nach der bisherigen Erfahrung und nach dem Gutachten des Baudirectors Berg die vorhandene Maschine in gewöhnlichen Jahren nicht nur für das Abwässerungsgebiet von 39,000 Morgen, sondern auch für das größere Abwässerungsgebiet von 47,200 Morgen vollkommen aus, allein in besonders ungünstigen Jahren, wie wir bereits eines seit Aufstellung der Maschine erlebt haben, genügt dieselbe nicht einmal, um das kleinere Abwässerungsgebiet rechtzeitig trocken zu legen.

Es war aber auch nicht zu erwarten, daß mit der aufgestellten Maschine schon der ganze Erfolg erreicht werden würde.

Hierzu wurde bei Anlage der Abwässerungsanstalt von den Technikern eine Dampfmaschine von 400 Pferdekraft mit 8 Pumpen für erforderlich geachtet, jedoch zugleich empfohlen, es vorläufig bei einer Dampfmaschine von etwa 225—250 Pferde-

kraft bewenden zu lassen, die zur Zeit zu gewinnen. Es ist für erforderlich erachtet, um jeder Störung auf zwei Maschinen zu rechnen, die gemachten werden sollte, doch zu werden würde.

Demgemäß wurde angeschafft, und es entfiel die Frage aufgeworfen, in welchem Maße der beabsichtigte werden dürfte.

Diese letztere Deputation dem Baudirektor vorgelegt, und einer zweiten aufwande von 73,000 Thaler, achtet, um den bei der oberhalb des Jahres vollkommener

Auch abgehandelt, worauf es unbedingt erforderlich war, der notwendig erachtet, der oberhalb des Jahres vollkommener

Der Staat die Anstalt übernommen, die Aufstellung der Maschine, die Abwässerungsanstalt, die das niedrige Wasser mit nicht Dampfmaschine a, nötig, versprochen und können, wer füllung der über oder mangelhaften kann. Denn mit werden wollen, es hat dabei nur langen könne, nicht billigen Ermessen

Außerdem welche die Eigenthümer der Landereien durch Verträge mit dem Verbande ziehen können, des Verbandes,

Die Eigenthümer der Landereien sind Abwässerungsanstalt über dessen Theil; allein in den Verband, hat, daß die

kraft bewenden zu lassen, um durch längere Versuche mit derselben die nöthigen Erfahrungen für die zur Bewältigung ungünstiger Fälle etwa noch fehlende Maschinenkraft zu gewinnen. Als Motiv für den vorläufigen Versuch mit einem Theil der für erforderlich erachteten Maschinenkraft wurde namentlich geltend gemacht, daß es sich, um jeder Störung des Betriebs vorzubeugen, empfehle, die erforderliche Kraft auf zwei Maschinen zu vertheilen, und daß, wenn auch in Folge der mit der ersten Maschine gemachten Versuche die Aufstellung einer zweiten nicht ganz überflüssig werden sollte, doch zu hoffen sei, daß ihre Pferdekraft ganz wesentlich herabgedrückt werden würde.

Demgemäß wurde eine Maschine von 225—250 Pferdekraft mit 4 Pumpen angeschafft, und es entspricht den damaligen Ansichten und Absichten, wenn jetzt nicht die Frage aufgeworfen wird, ob diese Einrichtung unter allen Umständen genüge, sondern in welcher Weise und mit welchen Kosten sie soweit verstärkt werden könne, daß der beabsichtigte Erfolg auch in den ungünstigsten Jahren als gesichert betrachtet werden dürfe.

Diese letztere Frage ist indessen eine rein technische, deren Beantwortung die Deputation dem Baudirector Berg überlassen muß, welcher in seinem nebst 6 Zeichnungen angeschlossenen Bericht die Anlage vier neuer Pumpen von 6 Fuß Durchmesser und einer zweiten Dampfmaschine von ca. 100 netto Pferdekraft mit einem Kostenaufwande von 73,000 Thalern für erforderlich, aber auch für völlig genügend erachtet, um den beabsichtigten Erfolg für das ganze Abwässerungsgebiet, einschließlich der oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien auch in den ungünstigsten Jahren vollkommen sicher zu stellen.

Zu 2.

Auch abgesehen von der Lage der nicht activen Mitglieder des Abwässerungsverbandes, worauf weiter unten zurückgekommen werden soll, glaubt die Deputation es unbedenklich empfehlen zu müssen, daß der Staat die Herstellung und den Betrieb der nothwendig erachteten Verstärkung der Abwässerungsanstalt übernehme, sobald der Verband darauf anträgt.

Der Staat hat in dem Vertrage vom 17. August 1861 unbedingt die Verpflichtung übernommen, das Abwässerungsgebiet, wenn auch vorläufig d. h. bis zur Aufstellung der zweiten Maschine, mit Ausnahme der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Grundstücke mittelst Dampfkraft dergestalt trocken zu legen, daß das niedrigste Land während der 6 Sommermonate völlig trocken bleibt und im Winter mit nicht mehr als 15 Zoll Wasser bedeckt wird, hat zu diesem Zweck eine Dampfmaschine aufgestellt und die Aufstellung einer zweiten, sobald und soweit als nöthig, versprochen. Dieser Verpflichtung wird derselbe sich niemals entziehen wollen und können, wenn er auch, wie der Vertrag ausdrücklich festsetzt, niemals auf Erfüllung der übernommenen Leistungen oder auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung derselben vom Verbande in Anspruch genommen werden kann. Denn mittelst dieser letzten Bestimmung hat der Staat nicht das Recht erworben wollen, den Vertrag ganz oder theilweise beliebig unerfüllt zu lassen, sondern es hat dabei nur die Absicht vorgewaltet, das, was der Abwässerungsverband verlangen könne, nicht von einer Entscheidung der Gerichte, sondern allein von dem billigen Ermessen des Senats und der Bürgerschaft abhängen zu lassen.

Außerdem wird aber der Staat auch wegen der eigenthümlichen Lage, in welche die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien durch das Gesetz vom 19. Septbr. 1856 versetzt sind, sich einer von dem Verbande mit Recht verlangten Verstärkung der Abwässerungsanstalt nicht nur nicht entziehen können, sondern wird sogar mit Rücksicht auf diese nicht activen Mitglieder des Verbandes, daß er dieses auch nicht wolle, ausdrücklich auszusprechen haben.

Die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien sind nämlich nach dem Gesetze vom 19. September 1856 Mitglieder des Abwässerungsverbandes, nehmen auch sofort an der Berathung und Beschlußfassung über dessen Errichtung, über die Statuten und sonstige vorbereitende Maßregeln Theil; allein sie treten nach §. 10 des Gesetzes erst als volle active Mitglieder in den Verband, sobald die Abwässerung zur Ausführung gekommen ist und sich gezeigt hat, daß die vorhandenen oder bereits völlig gesicherten Anstalten

zur Abwässerung der übrigen Verbandsländereien auch dann genügen, wenn den gedachten Eigenthümern gestattet wird, das Wasser von ihrem Lande dem Abwässerungsverbande zuzuführen, mit anderen Worten: unter den vorliegenden Verhältnissen erst dann, wenn entweder die vorhandenen Anstalten für genügend erachtet würden, was nach dem Gutachten des Baudirectors und den Erfahrungen der Deputation nicht der Fall ist, oder der Verband die nöthige Verstärkung verlangte, wozu nicht die geringste Aussicht vorhanden, da derselbe sich wegen der größeren Kosten nur im äußersten Nothfall zu dem Verlangen entschließen würde, und zugleich der Staat die verlangte Verstärkung ausführen oder doch auszuführen verspräche, oder endlich, wenn nur Senat und Bürgerschaft beschließen, die nöthige Verstärkung der Anstalt zu übernehmen, sobald dieses von dem Abwässerungsverband beantragt wird.

Dagegen treten sie aus dem Verbande erst gänzlich aus, sobald sich herausstellt, daß es nicht thunlich sei, mittelst der von dem Abwässerungsverbande getroffenen oder noch zu treffenden Anstalten außer dem Feldwasser der übrigen Verbandsländereien das Feldwasser derjenigen Grundstücke zu bewältigen, welche jetzt durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs ihre Abwässerung haben. Dieser Fall kann aber unter den obwaltenden Verhältnissen kaum jemals eintreten. Nur wenn der Abwässerungsverband die nöthige Verstärkung der Anstalt verlangte, und der Staat erklärte, was kaum denkbar, sich weder jetzt noch künftig auf eine solche Verstärkung einlassen zu können, würden daher die gegenwärtigen nicht activen Mitglieder aus dem Verbande gänzlich austreten.

Bis dahin bleiben sie aber in der unangenehmen Lage, eines Theils von den Vortheilen des Abwässerungsverbandes ausgeschlossen zu sein, andern Theils aber als Mitglieder des Verbandes gehindert zu werden, durch Bildung besonderer Verbände oder in anderer Weise auf eine gehörige Abwässerung ihrer derselben zum großen Theile sehr bedürftigen Ländereien Bedacht zu nehmen, und dieser unangenehmen Situation, welche die Betheiligten nur dem Gesetz verdanken, kann, wie schon oben angedeutet, nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß durch verfassungsmäßigen Beschluß die für das größere Abwässerungsgebiet erforderliche Verstärkung der Anstalt, auf den Fall, daß der Verband sie beantragen sollte, völlig gesichert wird.

Einem solchen Beschlusse würde auch die Ausführung der Verstärkung schwerlich bald folgen; es wäre dies auch nicht einmal wünschenswerth, so lange man nicht mindestens einige Erfahrung über den Einfluß des früher durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abfließenden Feldwassers auf das bisherige Abwässerungsgebiet und die Abwässerungsanstalt gemacht hätte. Es ist im Gegentheil als gewiß oder doch als wahrscheinlich anzunehmen, daß, aus Besorgniß vor den größeren Kosten, der Abwässerungsverband nur im äußersten Nothfall eine Verstärkung der Anstalt beantragen und daß ein solcher Nothfall nicht leicht eintreten werde.

Ein anderes Mittel, die Eigenthümer der durch die Siele oberhalb des Kreuzdeichs abwässernden Ländereien aus ihrer nachtheiligen Lage zu befreien, vermag die Deputation nicht in Vorschlag zu bringen. Eine Aenderung des Gesetzes erscheint wenigstens unzulässig, nachdem sich auf Grund desselben ein Verband gebildet und Statuten beschloffen hat, welche immer nur auf dem in diesen Statuten vorgezeichneten Wege wieder aufgehoben werden können.

Was sodann endlich die Ermäßigung der vom Staate bei Aufstellung der zweiten Dampfmaschine stipulirten Gegenleistung des Verbandes betrifft, so ist diese ja sub V. Abs. 1. des Vertrages bereits für den Fall vorgesehen, daß die Betriebskosten durch die zweite Dampfmaschine sich nicht im Verhältniß zu der Erhöhung der Gegenleistung vermehren sollten. Eine weitere oder auch nur eine bestimmte Ermäßigung der Gegenleistung vermag die Deputation zur Zeit nicht zu empfehlen, da die Generalcasse sicher bleiben muß, mindestens für den Betrieb, einschließlich Kessel und Maschinenersatz genügende Entschädigung zu erhalten, die Größe der dazu erforderlichen Summe sich aber mit einiger Genauigkeit erst wird berechnen lassen, wenn längere Zeit mit zwei Maschinen gearbeitet ist.

Die Deputation hofft, in dem Vorstehenden dem ihr gewordenen Auftrage Genüge geleistet zu haben, glaubt aber schließlich dem Senate noch einmal dringend empfehlen zu sollen,

durch Verb
lung einer
falls von
sämtlicher
damit das
active Mitg

(ges.) J

Unter
zur Anlage IV. der
vom 5

Ber

Bei Ertr
die jetzt im Block
bereits in einzelne
allen Umständen
gelegt so niedrig
15 Zoll Wasser d

Dieses Re
verlorenen Betri
Beschluss, die zu
und vorläufig nu
Berechnung der
darüber aufzun

Man ha
Theilung der W
Ueberzeugung ge
ob man mit kle

Darüber
ich mir unter
ausgearbeitetes
zulegen, daß, we
in günstigeren so
zu erfüllen, sie di

Ich habe
auch wohl in Du
machten oberhalb
führung eines sel
kann, als in sel
nicht ausreicht, d
neuen jedoch we

Die Ern
jetzigen Wertes

Wenn u
tung sich durch
beieitigt, statt
Rumpen haben
pr. pr. 100 Ne
in roth angegeb

durch Herbeiführung eines verfassungsmäßigen Beschlusses über die Aufstellung einer zweiten Maschine nach dem Vorschlage des beiliegenden Berichts, falls von dem Verbande darauf angetragen würde, die zur Abwässerung sämtlicher Verbandsländereien erforderlichen Anstalten sicherzustellen und damit das Eintreten der bisher ausgeschlossenen Eigenthümer als volle active Mitglieder in den Verband zu ermöglichen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Alb. Rahmann, Friedr. Sohn.

Unter-Anlage 1.

zur Anlage IV, der Mittheilung des Senats
vom 5. Mai 1871.

Bericht des Baudirectors Berg, die Blocklander Abwässerungsanstalt betreffend.

Bei Erstattung des mir aufgetragenen Berichts wiederhole ich zunächst, daß die jetzt im Blocklande vorhandene Maschine mit ihren vier Pumpen, wie sich das ja auch bereits in einzelnen Jahren herausgestellt hat, nicht genügt, um das Binnenland unter allen Umständen bis zum 1. Mai trocken zu legen und den Winterwasserstand unausgesetzt so niedrig zu halten, daß das am tiefsten belegene Land niemals mit mehr als 15 Zoll Wasser bedeckt ist.

Dieses Resultat ist übrigens keineswegs erst durch die Nachweisungen der sechs verflossenen Betriebsjahre herbeigeführt. Dasselbe wurde vielmehr schon durch den Beschluß, „die zu 450 Pferdekraften berechnete Maschine mit acht Pumpen zu theilen und vorläufig nur die Hälfte der Anlage herzustellen“, umsomehr festgestellt, als die Berechnung der Wassermassen früher beobachteter ungünstiger Jahre keinen Zweifel darüber aufkommen ließ, daß die halbirt Anlage nicht immer ausreichen werde.

Man hat sich diese Thatsache auch bei den Vorschlägen zu der vorgedachten Theilung der Maschine keineswegs verhehlt, man hat vielmehr nur eine gewissere Ueberzeugung gewinnen wollen, ob die jetzige Maschinenkraft zu verdoppeln sei, oder ob man mit kleinerer Anlage ausreichen könne.

Darüber kann man sich aber schon jetzt ein genügendes Urtheil bilden, und erlaube ich mir unter Hinweis auf mein für den Herrn Landherrn am rechten Weserufer ausgearbeitetes Gutachten über den Gegenstand quæst. vom 10. Februar 1870 hervorzuheben, daß, wenn die vorhandene Maschine mit ihren vier Pumpen auch genügt, um in günstigeren so wie in Durchschnittsjahren die obenbezeichneten beiden Bedingungen zu erfüllen, sie dieses in nassen Jahren nicht thut, noch thun kann.

Ich habe ferner nachgewiesen, daß die vorhandene Maschine in günstigeren, auch wohl in Durchschnittsjahren, im Stande sein wird, das Feldwasser der Feldmarken oberhalb des Kreuzdeiches gleichzeitig zu beseitigen, daß aber von der Ausführung eines solchen Unternehmens in nasseren Jahren umfoweniger die Rede sein kann, als in solchen die Entwässerungsanstalt für das jetzige Entwässerungsgebiet nicht ausreicht, daß es aber, um zu einem genügenden Resultate zu gelangen, einer neuen jedoch wesentlich kleineren Anlage als der jetzigen neben derselben bedarf.

Die Erwägung der Kosten, welche durch eine genügende Vergrößerung des jetzigen Werkes erwachsen werden, führt zu folgendem Resultate.

Wenn man die neben der Schöpfanstalt vorhandenen drei Siele, deren Bedeutung sich durch die Erfahrung als eine vollständig unwesentliche herausgestellt hat, beseitigt, statt derselben vier Pumpen von je 6 Fuß Durchmesser erbaut (die jetzigen Pumpen haben je 8 Fuß Durchmesser) und neben denselben eine Dampfmaschine von pr. pr. 100 Netto-Pferdekraften aufstellt, wie das in den anliegenden Zeichnungen in roth angegeben ist, so hat man ein sicheres Mittel an der Hand, in der auch

für das jetzige Pumpwerk angenommenen Schöpfzeit von 90 Arbeitstagen (à 21 Stunden gerechnet) eine Wassermasse von rund 1215 Millionen Cubicfuß Bremer Maaß practisch beseitigen zu können. Mit einem derartig verstärkten Pumpwerke wird man auch dann in ungünstigen Jahren ausreichen, wenn man die Feldmarken oberhalb des Kreuzdeiches dem jetzigen Entwässerungsgebiete hinzufügt.

Die Kosten für die Herstellung dieser Vergrößerung berechnen sich folgendermaßen.

1) Für Abdämmung der Bassins, Trockenlegung und Trockenhaltung der Baugrube zc.....	7,500
2) Herstellung des Pfahlrostes für das neue Maschinenhaus und Fundamentmauerwerk	4,800
3) Erbauung des Maschinenhauses und Mauerblock für die Maschine	6,900
4) Abbruch der Siele und deren Fundamente, Beseitigung der Materialien	2,300
5) Pfeilermauerwerk und Neubau der Pumpenkammer	2,700
6) Haus über der Pumpenkammer	1,900
7) Haltung von Geräthen, für Bauführung, Insgemeinkosten zc.	3,900
8) Anlieferung der neuen Maschine mit vier Pumpen, nebst einem Kessel und Zubehör	35,000
9) Anbringung von Abschöpfvorrichtungen an der jetzigen Pumpenkammer	8000
Total	73,000

(gez.) **Berg.**

Mittheilung

In Folge des
über die Erwerbung
ferneren Bericht erstat
klärung, unter Vorbel

Den von d
Jahresbericht für 1
nahme mit.

Anlage I.
zur Mittheilung des
vom 10. Mai 1871

Fern

Die Deputa
nicht noch passender
sind zu haben un
Nach Beendigung
projecte ausgearb
zwischen dem Phil
Schulze, dem An
platz am kleinen
des Nähere ergebe
tiet, so ist bei d
Erbe von D. Fr
welches abzubreche
bei dem zweiten P
belagene Erbe der
dienen haben und
einganges zur Sch
mit der Victimat
zu befreier

Das erste
Localitäten unter
Das Fabrikgebi
u. f. w. zu beie
Barthofe hin ver
hat in seinen M
und muß, um gl
werke versehen n
abhängig des für